Aktueller Stand: 13.06.2016	Änderungen Stand: 26.10.2023
§ 1 Firma; Sitz	§ 1 Firma; Sitz
(1) Die Gesellschaft führt die Firma "Betreuung DaDi gGmbH".	(1) Die Gesellschaft führt die Firma "Betreuung DaDi gGmbH".
(2) Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt.	
	(2) Sitz der Gesellschaft ist Griesheim.
(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.	
	(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
§ 2 Unternehmensgegenstand	§ 2 Unternehmensgegenstand
(1) Die Gesellschaft ist für die Förderung der Erziehung sowie der Jugendhilfe durch Schaffung und Unterstützung von Angeboten zur Förderung von Kindern in den Schulen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zuständig. Die Leistungen beinhalten die Administration der Angebote im Rahmen ganztägig arbeitender Schulen, vor allem im Programm "Pakt für den Nachmittag" des Landes Hessen sowie die Schaffung von eigenen Bildungs- und Betreuungsangeboten an den Schulen im Landkreis. Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips fördert, unterstützt und begleitet sie insbesondere auch die Arbeit der freien Träger.	<ul> <li>(1) Die Gesellschaft ist für die Förderung der Erziehung sowie der Jugendhilfe durch Schaffung und Unterstützung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Betreuungseinrichtungen im Landkreis Darmstadt-Dieburg zuständig. Die Leistungen beinhalten die Administration der Angebote im Rahmen ganztägig arbeitender Schulen, vor allem im Programm "Pakt für den Ganztag" (vor dem 07. Dezember 2022 sog. "Pakt für den Nachmittag") des Landes Hessen sowie die Schaffung von eigenen Bildungs- und Betreuungsangeboten im Landkreis. Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips fördert, unterstützt und begleitet sie insbesondere auch die Arbeit der freien Träger.</li> <li>(2) Darüber hinaus ist die Gesellschaft für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung nach §§ 161 Abs. 2 S. 3 i.V.m. 161 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 HSchG in der zum Zeitpunkt der Änderung des Gesellschaftsvertrags gültigen Form zuständig. Weiterhin ist die Gesellschaft zuständig für den Betrieb eines internationalen Kindergartens.</li> </ul>

#### Aktueller Stand: 13.06.2016

# (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Tätigkeiten, Geschäfte und Maßnahmen anzuregen, zu fördern und selbst zu übernehmen, die geeignet sind, den gemeinnützigen Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Zur Erfüllung des gemeinnützigen Gesellschaftszwecks kann sie sich Dritter bedienen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

#### Änderungen Stand: 26.10.2023

(3)Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Tätigkeiten, Geschäfte und Maßnahmen anzuregen, zu fördern und selbst zu übernehmen, die geeignet sind, den gemeinnützigen Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Zur Erfüllung des gemeinnützigen Gesellschaftszwecks kann sie sich Dritter bedienen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird durch die Schaffung von Angeboten im Rahmen des landesweiten Projektes "Pakt für den Nachmittag" sowie im Bereich schulischer Betreuung und Ganztagsangeboten verwirklicht. Dabei arbeitet die Gesellschaft mit dem Landkreise Darmstadt-Dieburg, den beteiligten Kommunen des Landkreises sowie freien Trägern der Jugendhilfe eng zusammen. Die Gesellschaft ist selbst Träger solcher Angebote und unterstützt Kommunen und freie Träger bei der Schaffung und Durchführung entsprechender Angebote.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird durch die Schaffung von Angeboten im Rahmen des landesweiten Projektes Programm "Pakt für den Ganztag" (vor dem 07. Dezember 2022 sog. "Pakt für den Nachmittag") sowie im Bereich schulischer Betreuung und Ganztagsangeboten verwirklicht. Dabei arbeitet die Gesellschaft mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, den beteiligten Kommunen des Landkreises sowie freien Trägern der Jugendhilfe eng zusammen. Die Gesellschaft ist selbst Träger solcher Angebote und unterstützt Kommunen und freie Träger bei der Schaffung und Durchführung entsprechender Angebote. Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch die Unterhaltung eines internationalen Kindergartens sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung mit zusätzlichem Begleitpersonal in speziell ausgestatteten Fahrzeugen.

Aktueller Stand: 13.06.2016	Änderungen Stand: 26.10.2023
(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.	(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als seine Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der	(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als seine Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
§ 4 Stammkapital	§ 4 Stammkapital
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro und wird in voller Höhe vom Landkreis Darmstadt-Dieburg übernommen.	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.
(2) Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.	
§ 5 Organe der Gesellschaft	§ 5 Organe der Gesellschaft
Die Organe der Gesellschaft sind:	Die Organe der Gesellschaft sind:
die Gesellschafterversammlung	die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung	2. die Geschäftsführung

Aktueller Stand: 13.06.2016	Änderungen Stand: 26.10.2023
§ 6 Gesellschafterversammlung	§ 6 Gesellschafterversammlung
(1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.	(1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
Die Gesellschafterversammlung setzt sich wie folgt zusammen:  a) dem Landrat/der Landrätin, den hauptamtlichen Kreisbeigeordneten.	(2) Der Kreisausschuss vertritt den Landkreis in der Gesellschaft. Der Landrat/die Landrätin vertritt den Kreisausschuss kraft Amtes, er bildet somit die Gesellschafterversammlung und führt damit den Vorsitz.
b) den Mitgliedern des Kreisausschusses.  Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Landrat/die Landrätin.	Solange der Landkreis Darmstadt-Dieburg Gesellschafter ist, sind die jeweiligen Mitglieder des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
(2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Bei der Einberufung sind Tag, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, muss innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres stattfinden. Die Gesellschafterversammlung wird von einem/einer Geschäftsführer/Geschäftsführerin einberufen.	(3) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Bei der Einberufung sind Tag, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, muss innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres stattfinden.
Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder der Gesellschafter dies fordert oder dies für erforderlich erachtet. Kommt die Geschäftsführung dieser	(4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder der Gesellschafter dies fordert oder dies für erforderlich erachtet.

#### Aktueller Stand: 13.06.2016

Aufforderung innerhalb einer Frist von 7 Werktagen nicht nach, kann der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Gesellschafterversammlung selbst einberufen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die Gesellschafterversammlung kann in der Gesellschafterversammlung beschließen, dass die Gesellschafterversammlung von einer anderen Person geleitet wird.
- (4) Die Gesellschafterversammlung die durch Geschäftsführung schriftlich, per Fax oder E-Mail mit einer Frist von sieben Kalendertagen unter Vorlage einer Tagesordnung und der für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit Zustimmung des Gesellschafters kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Ladungsrecht Dieses auch steht der Gesellschafterversammlung zu.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen ist und die Hälfte der Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend ist.

#### Änderungen Stand: 26.10.2023

Kommt die Geschäftsführung dieser Aufforderung innerhalb einer Frist von sieben Werktagen nicht nach, kann der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Gesellschafterversammlung selbst einberufen.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung schriftlich, per Fax oder E-Mail mit einer Frist von sieben Kalendertagen unter Vorlage einer Tagesordnung und der für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit Zustimmung des Gesellschafters kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Auf die verkürzte Einladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen. Dieses Ladungsrecht steht auch der Gesellschafterversammlung zu.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen ist.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird grundsätzlich in Präsenz oder mit Zustimmung des Gesellschafters mittels anderer Kommunikationsformate wie Telefon- oder Videokonferenz oder ähnlichem durchgeführt.

Aktueller Stand: 13.06.2016	Änderungen Stand: 26.10.2023
	<ul> <li>(8) Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an der Gesellschafterversammlung - außer in eigenen Angelegenheiten - ohne Stimmrecht teil.</li> <li>(9) Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem</li> </ul>
	Vorsitzenden der Versammlung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die/der Schriftführer/in wird von der/dem Gesellschaftervertreter/in in der Versammlung bestimmt. Die Niederschrift oder das notarielle Protokoll sind der Geschäftsführung umgehend in der erforderlichen Anzahl auszuhändigen. Die Geschäftsführung hat diese dem Gesellschafter unverzüglich zuzuleiten. Niederschriften über die Gesellschaftsversammlung sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und müssen mindestens enthalten:
	<ul> <li>Ort und Zeit der Versammlung</li> <li>Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung</li> <li>Tagesordnung und Anträge</li> <li>Ergebnisse und Abstimmungen sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse.</li> </ul>
	Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizuheften, die als Bestandteil der Niederschrift gilt.

Aktueller Stand: 13.06.2016	Änderungen Stand: 26.10.2023
	Gesellschafterbeschlüsse können auch
	<ul> <li>a) auf schriftlichem Wege (Brief, Fax oder Email) im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, soweit dieser Art der Beschlussfassung nicht widersprochen wird;</li> </ul>
	<ul> <li>b) im Rahmen einer digitalen datenrechtlich zulässigen Telekommunikationsform (z.B. per Videokonferenz oder als Hybridsitzung) abgehaltenen Versammlung herbeigeführt werden, wenn der Gesellschafter sich damit einverstanden erklärt.</li> </ul>
	Auch in diesem Fall ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren ist.
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den ihr in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere über:	Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den ihr in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere über:
a) die Änderung oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages;	a) die Änderung oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages;
b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;	b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
c) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung und Teilung von Geschäftsanteilen;	c) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung und Teilung von Geschäftsanteilen;

Aktueller Sta	<u>nd:</u> 13.06.2016	Änderungen Stand: 26.10.2023
d)	den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;	<ul> <li>d) den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;</li> </ul>
e)	die Aufnahme neuer Gesellschafter;	e) die Aufnahme neuer Gesellschafter;
f)	die Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;	<li>f) die Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;</li>
g)	die Entlastung der Geschäftsführer/-innen;	g) die Entlastung der Geschäftsführer/-innen;
h)	die Bestellung des Abschlussprüfers;	h) die Bestellung des Abschlussprüfers;
i)	den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführer/-innen;	<ul> <li>i) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführer/-innen;</li> </ul>
j)	die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;	j) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
k)	die Liquidation der Gesellschaft und Bestellung des oder der Liquidatoren;	k) die Liquidation der Gesellschaft und Bestellung des oder der Liquidatoren;
I)	Vereinbarungen und Verträge mit Personen, die nahe Angehörige der Geschäftsführung im Sinne des § 15 AO sind;	<ol> <li>Vereinbarungen und Verträge mit Personen, die nahe Angehörige der Geschäftsführung im Sinne des § 15 AO sind;</li> </ol>
m)	die Erteilung von Versorgungszusagen;	m) die Erteilung von Versorgungszusagen;

#### Aktueller Stand: 13.06.2016

- n) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Lieferungsund Leistungsverträgen, sofern diese eine Dauer von 12 Monaten oder ein Umsatzvolumen von 500.000,00 Euro überschreiten:
- o) Abschluss und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, langfristigen Verträgen einschließlich Leasingverträgen, soweit diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan genehmigt sind, oder die im Wirtschaftsplan festgelegten Wertgrenzen um 10 % überschreiten;
- p) Anschaffungen und Investitionen, sofern diese nicht über den Wirtschaftsplan genehmigt sind;
- q) Abschluss und Änderung von Anstellungs- bzw.
   Dienstverträgen von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen mit einem festen Einkommen von jährlich mehr als brutto 60.000 EUR;
- r) alle übrigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan genehmigt sind oder die im Wirtschaftsplan festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.

#### Änderungen Stand: 26.10.2023

- n) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Lieferungs- und Leistungsverträgen, sofern diese eine Dauer von 12 Monaten oder ein Umsatzvolumen von 500.000,00 Euro überschreiten;
- o) Abschluss und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, langfristigen Verträgen einschließlich Leasingverträgen, soweit diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan genehmigt sind, oder die im Wirtschaftsplan festgelegten Wertgrenzen um 10 % überschreiten;
- p) Anschaffungen und Investitionen, sofern diese nicht über den Wirtschaftsplan genehmigt sind;
- q) Abschluss und Änderung von Anstellungs- bzw. Dienstverträgen von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen mit einem festen Einkommen von jährlich mehr als brutto 60.000 EUR;
- r) alle übrigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, soweit diese nicht im jährlichen Wirtschaftsplan genehmigt sind oder die im Wirtschaftsplan festgelegten Wertgrenzen überschritten werden;
- s) Bestellung eines oder mehrerer Schriftführer;

ktueller Stand: 13.06.2016	Änderungen Stand: 26.10.2023
	t) Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans;
	u) Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
(2) Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an der Gesellschafterversammlung - außer in eigenen Angelegenheiten ohne Stimmrecht teil.	
(3) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/dem Vorsitzenden und den anwesenden Geschäftsführern/ innen zu unterzeichnen ist. Soweit kein/keine Geschäftsführer/Geschäftsführerin anwesend ist, ist die Niederschrift vom dem/der Vorsitzenden zu erstellen; die Niederschrift ist dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Unterzeichnung zuzuleiten. Sie gilt als genehmigt, wenn der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift widerspricht. Die Niederschrift ist mit fortlaufender Nummer zu versehen und muss mindestens den Ort und die Zeit der Versammlung, die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung, die Tagesordnung, die Anträge, die Ergebnisse sowie die Abstimmungen und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse beinhalten. Der Niederschrift ist eine	

Aktueller Stand: 13.06.2016	Änderungen Stand: 26.10.2023
(4) Gesellschafterbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege (Brief, Fax oder e-mail) im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, soweit dieser Art der Beschlussfassung nicht widersprochen wird. Auch in diesem Fall ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren ist. Abs. 3 gilt entsprechend.	
(5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmen. Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.	
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung	§ 8 Geschäftsführung und Vertretung
(1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.	(1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam vertreten.
(2) Durch Gesellschafterbeschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis erteilt und jeder Geschäftsführer/jede Geschäftsführerin kann bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter/Vertreterin	(2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis erteilt und jeder Geschäftsführer/jede Geschäftsführerin kann bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter/Vertreterin

#### Aktueller Stand: 13.06.2016

eines Dritten von dem Verbot der Selbstkontrahierung allgemein oder für bestimmte Einzelfälle befreit werden (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

- (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen
- (4) Die Geschäftsführung hat bei Ihrer Geschäftsbesorgung und in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten. die ihnen durch Gesetz. diesen Gesellschaftervertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und ihren Anstellungsverträgen auferlegt sind.
- (5) Die Geschäftsführung hat die in der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises festgelegten Vorgaben zu beachten, insbesondere die Vorgaben zu den regelmäßigen Berichten und den Berichtspflichten zum Gesamtabschluss.
- (6) Nach § 123 a HGO sind die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichtet, dem Gesellschafter ihre jeweiligen im Geschäftsjahr von der Gesellschaft gezahlten Bezüge mitzuteilen und deren Veröffentlichung zuzustimmen.

#### Änderungen Stand: 26.10.2023

eines Dritten von dem Verbot der Selbstkontrahierung allgemein oder für bestimmte Einzelfälle befreit werden (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

- (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen
- (4) Die Geschäftsführung hat bei ihrer Geschäftsbesorgung und in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, diesen Gesellschaftervertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und ihren Anstellungsverträgen auferlegt sind.
- (5) Die Geschäftsführung hat die in der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises festgelegten Vorgaben zu beachten, insbesondere die Vorgaben zu den regelmäßigen Berichten und den Berichtspflichten zum Gesamtabschluss.
- (6) Nach § 123 a HGO sind die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichtet, dem Gesellschafter ihre jeweiligen im Geschäftsjahr von der Gesellschaft gezahlten Bezüge mitzuteilen und deren Veröffentlichung zuzustimmen.

Aktueller Stand: 13.06.2016	Änderungen Stand: 26.10.2023
§ 9 Zustimmungsbedürfte Geschäfte	§ 9 Zustimmungsbedürftige Geschäfte
(1) Die Gesellschafterversammlung wird eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen und innerhalb der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Geschäfte und Maßnahmen festlegen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.	(1) Die Gesellschafterversammlung wird eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen und innerhalb der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Geschäfte und Maßnahmen festlegen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
(2) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus Geschäfte und Maßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen, auch soweit sie nicht von der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erfasst werden.	(2) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus Geschäfte und Maßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen, auch soweit sie nicht von der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erfasst werden.
§ 10 Geschäftsjahr und Jahresabschluss	§ 10 Geschäftsjahr und Jahresabschluss
(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.	(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Geschäftsführung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist den Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.	(2) Die Geschäftsführung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist den Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.
(3) Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Aufstellung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und den Prüfungsbericht im Sinne von Abs. 2 der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vor. Zugleich unterbreitet sie der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses.	(3) Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Aufstellung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und den Prüfungsbericht im Sinne von Abs. 2 der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vor. Zugleich unterbreitet sie der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses.

#### Aktueller Stand: 13.06.2016

(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Von den größenmäßigen Erleichterungen im Sinne des HBG haben die Geschäftsführer/-innen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

- (5) Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Prüfungsbericht die wirtschaftlich bedeutenden Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG darzustellen.
- (6) Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die Befugnisse gemäß § 54 HGrG eingeräumt.

#### Änderungen Stand: 26.10.2023

(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Von den größenmäßigen Erleichterungen im Sinne des HBG hat die Geschäftsführung Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

"Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, und zwar insbesondere unter Beachtung von § 52 Hess. Landkreisordnung, §§ 121 ff. Hessische Gemeindeordnung, § 53 ff. Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen.

(5) Dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die Befugnisse gemäß § 54 HGrG eingeräumt.

Aktueller Stand: 13.06.2016	Änderungen Stand: 26.10.2023
§ 11 Wirtschaftsplan	§ 11 Wirtschaftsplan
Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der eine fünfjährige Finanzplanung beinhaltet. Dieser ist vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.	Wirtschaftsplan auf, der eine fünfjährige Finanzplanung beinhaltet. Dieser ist vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
§ 12 Finanzen	§ 12 Finanzen
Die Aufwendungen der Gesellschaft sollen gedeckt werden durch Zuschüsse und Leistungen des Landes Hessen, des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie der teilnehmenden Kommunen sowie durch Kostenbeiträge der Eltern.	Die Aufwendungen der Gesellschaft sollen gedeckt werden durch Zuschüsse und Leistungen des Landes Hessen, des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der teilnehmenden Kommunen und durch Kostenbeiträge der Eltern.
Die Festlegung der Elternbeiträge für das neue Schuljahr erfolgt jeweils zum Stichtag 30. Juni des laufenden Jahres.	Die Festlegung der Elternbeiträge für das neue Schuljahr erfolgt jeweils zum Stichtag 31. Januar des laufenden Jahres.
§ 13 Beirat	
(1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einen Beirat zu ihrer Beratung bestellen. Die Gesellschafterversammlung gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung. Er kann von der Geschäftsführung Auskunft über die Geschäfte der Gesellschaft und Akteneinsicht verlangen.	Entfallen
(2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:	
a) der Gesellschafterversammlung	

Aktueller Stand: 13.06.2016	Änderungen Stand: 26.10.2023
b) die gesetzliche Vertretung einer jeden Kommune, die	
Vertragspartner der Gesellschaft ist oder ein von ihr zu	
benennendes Mitglied des Magistrats/	
Gemeindevorstands.	
c) weitere Mitglieder können durch Beschluss der	
Gesellschafterversammlung bestimmt werden.	
(3) Vorsitzende/r des Beirats ist der Landrat/die Landrätin.	
(4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen so oft	
zusammen, wie dies erforderlich ist.	
Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner	
Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der	
abgegebenen Stimmen gefasst.	
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.	
§ 14 Liquidation/ Auflösung/ Beendigung der Gesellschaft bei	§ 13 Liquidation/ Auflösung/ Beendigung der Gesellschaft bei
Wegfall der Zweckes	Wegfall der Zweckes
(1) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die	(1) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die
Geschäftsführung, sofern nicht durch Beschluss der	Geschäftsführung, sofern nicht durch Beschluss der

Aktueller Stand: 13.06.2016	Änderungen Stand: 26.10.2023
Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren bestellt	Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren bestellt
werden.	werden.
(2) Die Liquidatoren können durch Beschluss der	(2) Die Liquidatoren können durch Beschluss der
Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den	Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den
Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.	Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
(3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das (verbleibende)	(3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das (verbleibende)
Gesellschaftsvermögen - soweit es die eingezahlten	Gesellschaftsvermögen - soweit es die eingezahlten
Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der	Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der
von dem Gesellschafter geleisteten Sachanlagen übersteigt – an	von dem Gesellschafter geleisteten Sachanlagen übersteigt –
den Landkreis Darmstadt-Dieburg, der es ausschließlich und	an den Landkreis Darmstadt-Dieburg, der es ausschließlich und
unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
§ 15 Bekanntmachungen	§ 14 Bekanntmachungen
Die Gesellschaft veröffentlicht die gesetzlich vorgeschriebenen	Die Gesellschaft veröffentlicht die gesetzlich vorgeschriebenen
Bekanntmachungen nach den gesetzlichen Vorschriften.	Bekanntmachungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
§ 16 Gründungsaufwand	§ 15 Gründungsaufwand
Die Kosten der Gründung trägt der Gründungsgesellschafter.	Die Kosten der Gründung trägt der Gründungsgesellschafter.

Aktueller Stand: 13.06.2016	Änderungen Stand: 26.10.2023
§ 17 Schriftform	§ 16 Schriftform
Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielles Beurkunden vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.	Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielles Beurkunden vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
§ 18 Anwendung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes	§ 17 Anwendung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG)
(HGIG)  Das HGIG in seiner jeweils gültigen Form findet voll inhaltliche Anwendung.	Das HGIG in seiner jeweils gültigen Form findet voll inhaltliche Anwendung.
§ 19 Salvatorische Klausel	§ 18 Salvatorische Klausel
(1) Falls Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.	(1)Falls Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
(2) Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.	(2)Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Aktueller Stand: 13.06.2016	Änderungen Stand: 26.10.2023
(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.	(3)Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

AO Abgabenordnung

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

HGB Handelsgesetzbuch

HGO Hess. Gemeindeordnung

HGrG Haushaltsgrundsätzegesetz

HSchG Hessisches Schulgesetz